

Antrag der Kommission für Planung und Bau* vom 8. November 2011

4713 c

Beschluss des Kantonsrates

über die Volksinitiative

**«Umweltschutz statt Vorschriften (Kantonale
Volksinitiative für den Abbau bürokratischer Hürden
bei energetischen Gebäudesanierungen)»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 24. August 2011 und der Kommission für Planung und Bau vom 8. November 2011,

beschliesst:

I. In Umsetzung der Volksinitiative «Umweltschutz statt Vorschriften (Kantonale Volksinitiative für den Abbau bürokratischer Hürden bei energetischen Gebäudesanierungen)» wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrats wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Krebs, Pfäffikon (Präsident); Erich Bollinger, Rafz; Max Clerici, Horgen; Pierre Dalcher, Schlieren; Martin Geilinger, Winterthur; Thomas Hardegger, Rüm- lang; Andreas Hasler, Illnau-Effretikon; Hans-Heinrich Heusser, Seegräben; Fran- çoise Okopnik, Zürich; Jakob Schneebeili, Affoltern a. A.; Monika Spring, Zürich; Carmen Walker Späh, Zürich; Josef Wiederkehr, Dietikon; Thomas Wirth, Hom- brechtikon; Lothar Ziörjen, Dübendorf; Sekretärin: Franziska Gasser.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 8. November 2011

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Stefan Krebs

Die Sekretärin:
Franziska Gasser

Planungs- und Baugesetz

(Änderung vom; energetische Gebäudesanierungen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 24. August 2011 und der Kommission für Planung und Bau vom 8. November 2011,

beschliesst:

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

B. Gestaltung

§ 238. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Sorgfältig in Dach- und Fassadenfläche integrierte Solaranlagen werden bewilligt, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Vor Ziff. II. Die Nutzungsziffern.

Aussenwärmedämmung

§ 253 a. ¹ An bestehenden Gebäuden dürfen Aussenwärmedämmungen bis zu 35 cm Dicke unbesehen rechtlicher Abstandsvorschriften, Längenmasse und Höhenmasse angebracht werden. Entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen bleiben vorbehalten.

² Bei der Berechnung der Baumassen-, Überbauungs- und Freiflächenziffer ist eine nachträglich angebrachte Aussenwärmedämmung unbeachtlich.

³ Soweit mit einer nachträglich angebrachten Aussenwärmedämmung die Abstandsvorschriften unterschritten worden sind, wird dies bei der rechtlichen Beurteilung einer Baute oder Anlage auf dem Nachbargrundstück nicht berücksichtigt.

§ 256. Abs. 1 und 2 unverändert.

II. Überbauungsziffer

³ Wird die Konstruktionsstärke der Fassade aufgrund der Wärmedämmung grösser als 35 cm, ist sie nur bis zu diesem Mass zu berücksichtigen.

§ 257. Abs. 1–3 unverändert.

III. Freiflächenziffer

⁴ Wird die Konstruktionsstärke der Fassade aufgrund der Wärmedämmung grösser als 35 cm, ist sie nur bis zu diesem Mass zu berücksichtigen.

§ 280. Abs. 1 und 2 unverändert.

III. Messweise

³ Wird die Konstruktionsstärke der Wärmedämmung grösser als 20 cm, so darf die zulässige Gebäudehöhe im entsprechenden Umfang, jedoch höchstens um 25 cm, überschritten werden.

§ 281. Abs. 1 und 2 unverändert.

B. Firsthöhe

³ Wird die Konstruktionsstärke der Wärmedämmung grösser als 20 cm, so darf die zulässige Firsthöhe im entsprechenden Umfang, jedoch höchstens um 25 cm überschritten werden.

Vor F. Die Bauarbeiten.

§ 325 a. Energetische Sanierungen der Gebäudehülle werden im Anzeigeverfahren beurteilt.

Energetische Sanierungen